Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Kieler BrustkrebsSprotten".
- Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e. V."
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Kiel.
- 3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- 4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 5. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zwecke des Vereins

- Zwecke des Vereins sind die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, die Förderung der Volksbildung, die Förderung des Wohlfahrtswesens und die Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 der Abgabenordnung (AO).
- 2. Der Verein will Aufklärung und Hilfestellung im Umgang mit Brustkrebs bieten:
- Er will dazu beitragen, die Bevölkerung auf Brustkrebs aufmerksam zu machen und Frauen über Früherkennungsmaßnahmen zu informieren.
- Durch enge Zusammenarbeit mit Ärzten und Kliniken im Lande sowie Organisationen und Verbänden will er dazu beitragen, ein Hilfesystem für Brustkrebspatientinnen aufzubauen und zu vernetzen.
- Menschen, die an Brustkrebs erkrankt sind, und deren nächsten Angehörigen will der Verein unterstützen und begleiten durch Einzelfallhilfen, Beratungsangebote und durch die Förderung sportlicher und anderer gemeinschaftlicher Aktivitäten.
- 3. Zweck des Vereins ist auch die finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur materiellen Förderung von Zwecken, die den eigenen steuerbegünstigten Zwecken entsprechen.

§ 3 Zweckerfüllung des Vereins

- 1. Die Zwecke des Vereins gem. § 2 Abs. 1 werden insbesondere verwirklicht durch
- Aufklärung der Öffentlichkeit über Brustkrebs und Krebsfrüherkennungsmaßnahmen durch Informationsveranstaltungen, Events, Flugblätter und Vorträge,
- Organisation regelmäßiger Treffen für Betroffene und Angehörige,
- Organisation von Selbsthilfegruppen,
- Gesprächsangebote in der Klinik sowie Begleitung und Unterstützung hilfsbedürftiger Personen mit gynäkologischen Krebserkrankungen bei Arztgesprächen und Therapien,
- Organisation von Aktivitäten und Veranstaltungen zur F\u00f6rderung der Gesundheit.

- 2. Die Förderung der in § 2 Abs. 3 genannten Körperschaften wird insbesondere verwirklicht durch die Gewährung von Mitteln mit der Auflage, diese ausschließlich und unmittelbar, zeitnah für Zwecke einzusetzen, die den eigenen Zwecken gem. § 2 Abs. 1 entsprechen.
- 3. Der Verein ist berechtigt, sämtliche Tätigkeiten und Maßnahmen zu ergreifen, wenn diese geeignet erscheinen, den Vereinszweck zu fördern.
- 4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7. Nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand haben ehrenamtlich tätige Personen, Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Für Vorstandsmitglieder gilt § 8 Nr. 3 Satz 2.

 Mitglieder die für den Verein tätig sind, können verhältnismäßig vergütet werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung gem. § 11 Nr. 2 Buchst. f. Für Vorstandsmitglieder gilt § 8.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Von der Mitgliederversammlung können Ehrenmitglieder gewählt werden.

4.1 Ordentliche Mitglieder

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins können jede natürliche volljährige Person, juristische Personen sowie sonstige Vereinigungen werden, welche die Satzung des Vereins anerkennen und ihre Zwecke unterstützen und vom geschäftsführenden Vorstand zur Mitgliedschaft eingeladen worden sind.
- (2) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Es können auch Aufnahmegebühren erhoben werden.
- (3) Auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands können Mitglieder, die sich um den Verein oder die von ihm verfolgten Zwecke besondere Verdienste erworben haben, durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Die Gründungsmitglieder sind ebenfalls von den Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (4) Voraussetzung für den Erwerb einer Mitgliedschaft ist ein Einladungsschreiben des geschäftsführenden Vorstands. Mit dem Schreiben wird ein Aufnahmeantrag übersandt. Dieser Antrag ist dann ausgefüllt und unterzeichnet, ggf. mit Anlagen an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Ordentliche Mitglieder sollen einen besonderen Bezug und ein besonderes Engagement durch berufliche oder freizeitliche Aktivitäten im Zusammenhang mit Brustkrebserkrankungen haben und innerhalb der letzten drei Jahre vor dem Zeitpunkt der

- Antragstellung nachweisen. Es wird ein nachhaltiges Engagement für die Ziele des Vereins erwartet. Die Einzelheiten dazu legt der geschäftsführende Vorstand fest.
- (5) Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen. Der geschäftsführende Vorstand kann die Zahl der ordentlichen Mitglieder durch einstimmigen Beschluss begrenzen.

4.2 Fördermitglieder

- (1) Mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands kann jede natürliche volljährige Person, juristische Person sowie sonstige Vereinigungen als Fördermitglieder aufgenommen werden.
- (2) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Aufnahmeantrag bedarf der schriftlichen Form und der Erklärung, dass der Antragssteller als Fördermitglied aufgenommen werden möchte.
- (4) Fördermitglieder haben kein Antrags-, Stimm-, oder Wahlrecht. Im Übrigen werden ihre Rechte und Pflichten durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet:
- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein,
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- 2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- 3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, oder seinen Mitgliedsbeitrag für mehr als 24 Monate nicht entrichtet hat oder keine Adresse des Mitglieds für mehr als 24 Monate ermittelbar ist und es auch sonst keinen Kontakt mit dem Mitglied in den 24 Monaten mehr gegeben hat durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ein Beschluss ist mit einfacher Mehrheit der

anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder zu fassen. Ehrenmitglieder und Gründungsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus
- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Kassenwart.
- 2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- 3. Die Aufgaben des Vorstandes werden von Vorstandsmitgliedern ehrenamtlich wahrgenommen. Soweit nicht Ausnahmen durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt werden, s. § 11 f. Die notwendigen, mit der Vorstandstätigkeit zusammenhängenden Aufwendungen, sind erstattungsfähig.
- 4. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Bücher und Grundlagen für die Haushaltsrechnung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften geführt werden.
- 5. Der Vorstand übt im Verein die Arbeitgeberfunktion mit allen Rechten und Pflichten aus. Abschluss, Änderung und Auflösung von Anstellungsverträgen mit Angestellten oder freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bedarf keine Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

- 1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
- 2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

- 1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.
- 2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

- 3. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- 4. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- 1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Ehrenmitglieder und Fördermitglieder haben keine Stimme.
- 2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes,
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- f) Festlegung, ob und inwieweit Mitgliedern im Einzelfall eine angemessene Tätigkeitsvergütung und ihnen zu besonderen Anlässen Zuwendungen geleistet werden können, s. § 3 Nr. 7 und § 8 Nr. 3.

§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktages. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- 2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- 2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

- 4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgebebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
- 6. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- 7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- 1. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- 2. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 15 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Schleswig-Holsteinischen Krebsgesellschaft e.V. zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- Soll bereits bei Erstellung der Satzung (hilfsweise) eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere (nicht näher zu bezeichnende) steuerbegünstigte Körperschaft als Vermögensempfänger benannt werden, muss ein bestimmter gemeinnütziger und/oder mildtätiger Verwendungszweck aus der Katalogvorschrift des § 52 Nr. 2 AO genannt werden.

Die vorstehende Satzung wurde in durch schriftlichen Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.03.2021 beschlossen.

Esther Irmer

1.Vorsitzende

Dr. Bettina Schwanck

B. Silwan &

2.Vorsitzende

